




III. fol. 13.





Des Friederich Wilhelm/
Haffen zu Meissen/ Graffen zu der

affe publicirter Extract.

Die Verbündnis zwischen den Menschen
Kath/ auffrichtig/ ohne Gefährde vnd Betrug/
mit zuziehung beyderseits nechsten Freund/ oder
die Eheversprechung dadurch/ wie recht zu er-
einand/ vnordentliche Vermischung/ vnd andere
und beschwert werden soll. Do nun Klage vnd
and/ Soll Unser Consistorium, den klagenden
ing dieses Mandats, nach gelegenheit vertheilen.

Wache Ehegelübdnis so ferne vnbündig seyn/ biß sie
solches dur überfahung willen nicht vngestraft bleiben/ 2c.

Welche vnd beschriebene Recht/ allen schuldigen Ge-
horsam vnder selben Wissen vnd Willen/ sich ihnen nicht ent-
ziehen/ no Eltern/ aber mit ihrem Vnheil/ Verderb/ vnd
Schaden/

Als Eltern Gewalt/ vnd Versorgung/ sich heimlicher
weiß Eheh Eltern verheyrathen soll.

Wäre vndermüglich/ mit Gefängnis gestraft/ Die
Weibs Person solch Ehegelüb nichtig/ vnbündig/ vnd krafftloß
seyn/ Wge Jahr noch nicht erreicht/ ohn ihr Wissen vnd
Willen sich

Wir dieselben nicht allein mit Gefängnis/ oder auch
harter gesthe Hochzeit/ oder Hochzeitliche Freude verstattet
werden/ ung zu geben/ noch in ihren letzten Willen mehr
als die Leg

Die ihrer nechsten Blutsfreund Vorwissen vnd Rath
verheyrath/ ihre Pfleg Söhne/ vnd Töchter/ in gegenwart
vnd mit zuhen Männer verloben sollen/ 2c.

Alle ind härtiglich gestraft/ Aber die beständige Ehe-
gelübdnis schaffen/ über ein Viertel oder halbes Jahr/ son-
derlich auf werden/ In deme Pfarrer vnd Schultheßen
gute auffse

Darüegelt/ vnd geschehen zu Coburg am 2. Januarij
Anno 16

Auff

Des Durchlauchtigen/Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/Herrn Friederich Wilhelm/
Herzogen zu Sachsen/Jülich/Cleve vnd Berg/Landgraffen in Thüringen/Marggraffen zu Meissen/Graffen zu der
Marck vnd Ravensburg/Herrn zu Ravenstein/ &c.

Beehlich

Aus Fürstl. Kirchen Ordnung erholter vnd jetzo zumänniglichen Wissenschaft publicirter Extract.



Nachdem die Ehe/Gottes Ordnung/ein heiliges hohes Werck/vnd die höchste Verbündnis zwischen den Menschen ist / Als soll diese Verpflichtung in der Furcht Gottes/mit großem Bedacht/vnd zeitigem Rath/auffrichtig/ohne Gefährde vnd Betrug/angefangen vnd fürgenommen werden.

Derohalben die Ehestiftungen in Unserem Fürstenthumb/auff vorgehende Werbung/mit zuziehung beyderseits nächsten Freund/oder sonst zum wenigsten zweyer ehrlichen Personen/dem Ehestand zu Ehren/vnd im fall der Noth/die Eheversprechung dadurch/wie recht zu erweisen/geschehen / Hingegen die heimliche Verlobnis/daraus grosser Vnrath / schwere Meinand/vnordentliche Vermischung/vnd andere Vnrichtigkeit zu entstehen pflegt/gänzlich verboten seyn/vnd deswegen kein Theil mit dem Ahd beschwert werden soll. Do nun Klage vnd Zuspruch auff die Ehe erhoben/aber Beklagter in manglung angeregten Beweis/ledig erkandt / Soll Unser Consistorium, den klagenden Theil nicht allein in die Vnkosten/sondern auch in eine willkührliche Straff/wegen übertretung dieses Mandats, nach gelegenheit vertheilen.

Wann auch gleich beyde Theil sich dazu bekenneten/aber die Eheliche Zusag nicht vollziehen wolten/soll das heimliche Ehegelübdnis so ferne vnbindig seyn/bis sie solches durch öffentlich gelübdnis vor ehrlichen Leuten freywillig wiederholen vnd bestättigen/vnd gleichwol vmb ihrer überfahrung willen nicht vngestraft bleiben/rc.

Wen nun der Ehestand/wie gemeldet/eine Göttliche Zusammensetzung ist/Gottes Wille aber/sowol die natürliche vnd beschriebene Recht/allen schuldigen Gehorsam vnd Ehrerbietung der Kinder/gegen den Eltern erfordern / Bey welchen sie Hülff vnd Rath suchen/vnd ohne derselben Wissen vnd Willen/sich ihnen nicht entziehen/nach diesem höchsten Band/mit grosser Vndanckbarkeit/Verachtung/auch Herzenleid/vnd Betrübniß der Eltern/aber mit ihrem Unheil / Verderb / vnd Schaden/gegen andern sich verpflichten sollen :

Als ist Unser ernster Befehl/vnd Meinung / Daß niemand in Unserm Fürstenthumb vnd Landen/so in seiner Eltern Gewalt/vnd Versorgung/sich heimlicher weiß Ehelichen versprechen / Sondern ein jedes Kind/Sohn oder Tochter/mit Wissen/Rath/vnd Bewilligung seiner Eltern verheyrathen soll.

Würde aber jemand deme zu wider handeln / So soll die Manns Person mit einer Geld Buß belegt/oder da solche vnvermüglich/mit Gefängniß gestraft / Die Weibs Person aber auff ein Jahr lang zu keiner Gevatterschaft/nach Hochzeit erbitten/oder gelassen werden / Auch solch Ehegelüb nichtig/vnbindig/vnd krafftlos seyn / Wann gleich die Eltern ihres dissens keine andere Ursach anzeigen/als daß die Kinder/welche ihre vollständige Jahr noch nicht erreicht/ohn ihr Wissen vnd Willen sich zu verheylichen angemasset.

Würden dann diejenige/welche sich heimlich verlobt/zusammen kriechen/vnd sich fleischlich vermischen / Sollen dieselben nicht allein mit Gefängniß/oder auch härter gestraft/sondern auch in Unsern Landen mit wesentlicher Wohnung nicht geduldet/vnd ihnen keine öffentliche Hochzeit/oder Hochzeitliche Freude verstatet werden / Hierüber die Eltern nicht schuldig seyn/solchen ungehorsamen Kindern/einig Heyrathgut/oder Ausfertigung zu geben/nach in ihren letzten Willen mehr als die Legitimam zu verschaffen/auch gestaltten Sachen nach/gänzlich zu enterben macht haben.

Diejenige Personen/deren Eltern verstorben/sollen sich mit der Vormundern/oder wo die nicht vorhanden/mit ihrer nächsten Blutsfreund Vorwissen vnd Rath verheyrathen / Inmassen die Vormunder/allerhand Verdacht zu verhüten/vnd vnziemliches Fürnehmen abzuwenden/ihre PflegSöhne/vnd Töchter/in gegenwart vnd mit zuziehung zum wenigsten zweyer nächst angewandten Freund/oder in deren manglung/anderer zweyer ehrlichen Männer verloben sollen/rc.

Alle die zur heimlichen Eheverpflichtung vnd Kopletey geholffen/Rath vnd That gegeben/sollen vnnachlässig vnd hartiglich gestraft / Aber die beständige Ehegelübdnissen mit dem Kirchgang förderlich vollzogen/vnd die Copulation, ohne sonderbare Verhinderung vnd Ehehafften/über ein Viertel oder halbes Jahr/sonderlich auff den Dörffern/zu verhütung ärgerlichen Nachlauffens vnd vnordentlicher Vermischung/nicht verschoben werden / In deme Pfarrer vnd Schultheßen gute aufficht haben/vnd do solchem nicht nachgegangen/an die Verordnete jedes Orts berichten sollen.

Daran geschicht hochemeldet Ihr. Fürstl. Gn. zuverlässige Meinung. Zu Vhrkund mit dero Fürstl. Secret besiegelt / vnd geschehen zu Coburg am 2. Januarij Anno 1652.

Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, written in a Gothic script.

Small handwritten mark or number at the top center.

Second line of handwritten text, possibly a subtitle or introductory phrase.

Third line of handwritten text, continuing the header information.

Main body of handwritten text on the left side of the page, consisting of several lines of dense script.



Continuation of the main body of handwritten text, showing some signs of age and staining.

Handwritten signature or name, possibly 'Johann...' or similar, written in a cursive hand.

Small handwritten number or mark, possibly '3' or '5'.

Final line of handwritten text at the bottom of the page.

Small printed or stamped text at the bottom right, possibly a date or reference number.

Vertical text on the right edge of the page, likely from an adjacent page or a marginal note, including words like 'fol', 'ma', 'Be', 'ben', 'Kö', 'Rit', 'Na', 'An', 'Gre', 'den', 'der', 'fens', 'gig', 'benz', 'ohne', 'aufg', 'gen', 'lung', 'und', 'rung', 'Befe', 'derge', 'und v', 'der G', 'achten', 'Gesch', 'Janu', 'oder U', 'sich tra', 'Meyn', 'Frieden'.



Das Buch der Chronik

des Königs David

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

Das Buch der Chronik

des Königs David

des Königs David

des Königs David

des Königs David

des Königs David

des Königs David

des Königs David

des Königs David

des Königs David

des Königs David

des Königs David

des Königs David

des Königs David

des Königs David

des Königs David

des Königs David

des Königs David

des Königs David

des Königs David

des Königs David

des Königs David

des Königs David

des Königs David



Das Buch der Chronik

des Königs David

des Königs David

des Königs David

des Königs David

des Königs David

des Königs David

des Königs David

des Königs David

des Königs David

des Königs David

des Königs David

des Königs David

des Königs David

des Königs David

des Königs David

des Königs David

des Königs David

des Königs David

des Königs David

des Königs David

des Königs David

des Königs David

Anno 1521

Lobpreis



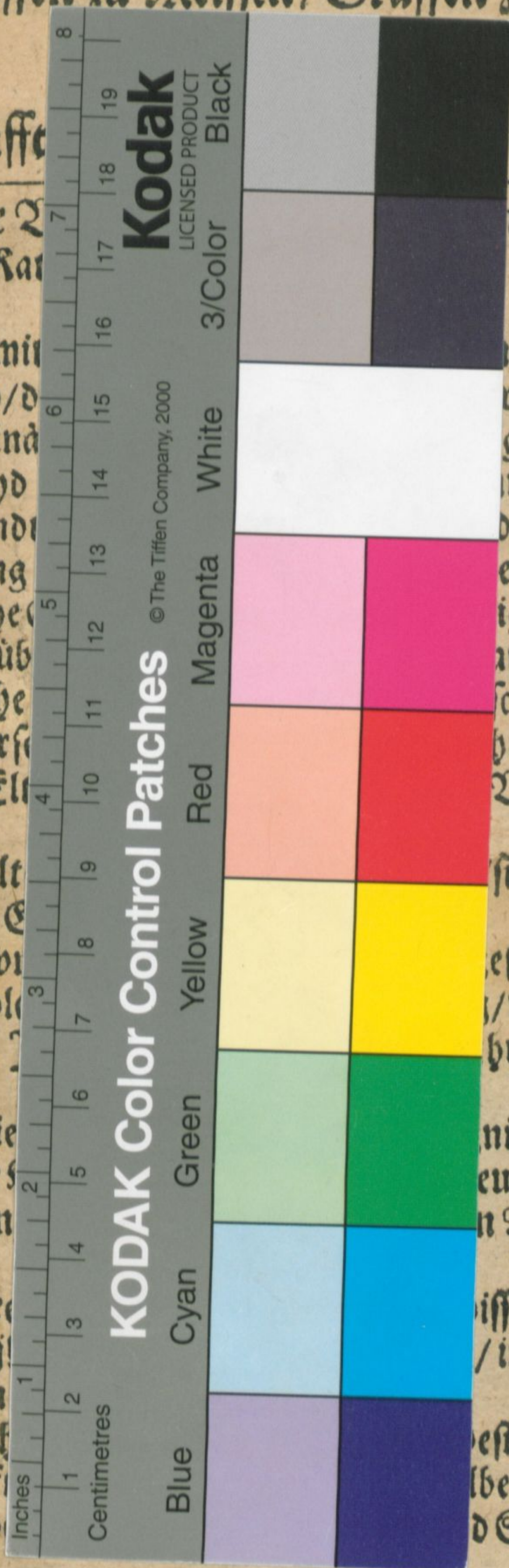


Des Friederich Wilhelm/

Haffen zu Meissen/ Graffen zu der



affe
Te 2
Kar
/mi
b/d
eind
hd
andi
ng
Warche
solches dur üb
Berthe
horsam vnder
ziehen/ no/ El
Schaden/
Als El
weiß Ehelr
Würe v
Weibs De sol
seyn/ Wge
Willen sic
Wir die
harter gesthe
werden / un
als die Leg
Die ihre
verheyraht/ j
vnd mit zuen
Alle ind
gelübndnüssaff
derlich auf w
gute auffsi



Menschen
vnd Betrug/
Freund/oder
die recht zu er
g/vnd andere
un Klage vnd
den klagenden
eit vertheilen.
ig seyn/biß sie
afft bleiben/rc.
schuldigen Ge
hnen nicht ent
Berderb / vnd
sich heimlicher
estrafft / Die
/vnd krafftloß
hr Wissen vnd
nüs/oder auch
eude verstatet
n Willen mehr
wissen vnd Rath
/ in gegenwart
beständige Ehe
lbes Jahr / son
d Schultbessen

Darægelt / vnd geschehen zu Coburg am 2. Januarij
Anno 16